

Ergänzende Bedingungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH (Grundversorger) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 und mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 und Preisblatt der EWP, gültig ab 01.07.2012

Die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt der EWP gelten für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom und Gas aus dem Niederspannungs- und Niederdrucknetz sowie für die Versorgung von Kunden aus den vorgenannten Netzen, die weder in die Grund- noch in die Ersatzversorgung der EWP fallen und auch keinen Sonderkundenvertrag mit der EWP abgeschlossen haben.

I. Ergänzende Bedingungen

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7 Strom-/GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Strom-/Gasanlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der EWP vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung des Strom-/Gasverbrauches erheblich erhöhen kann. Erheblich ist eine Änderung des Strom-/Gasverbrauches, wenn sie um mehr als 20 vom Hundert vom Vorjahresverbrauch abweicht.

2. Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 12 und 13 Strom-/GasGVV)

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, festgestellt und abgerechnet. Im Falle eines Lieferantenwechsels ist die EWP berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend abzurechnen.

2.2 Innerhalb dieses Zeitraumes gemäß Ziffer 2.1 erhebt die EWP Abschlagszahlungen in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen.

2.3 Bei Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

3. Zahlungsweise (zu § 16 Abs. 3 Strom-/GasGVV)

3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung, Überweisung, Dauerauftrag oder Bareinzahlung an der Kasse der EWP zu leisten. Die Kasse der EWP befindet sich in den Geschäftsräumen des STADTWERKE-Kundenzentrums WilhelmGalerie, Charlottenstr. 42, 14467 Potsdam und hat folgende Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr und Samstag 9.00 – 14.00 Uhr.

3.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die EWP kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung und die Einhaltung der Fälligkeit ist der Eingang der Zahlung bei der EWP.

4. Zahlung und Verzug (zu § 17 Strom-/GasGVV)

4.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der EWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EWP, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen.

4.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu tragen. Weiterhin kann die EWP die Kosten für die Bearbeitung von Rückschecks und Rücklastschriften berechnen.

5. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (zu § 14 Strom-/GasGVV)

5.1 Die EWP ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund

zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Umstände liegen insbesondere bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung und nach Versorgungsunterbrechungen wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen vor.

5.2 Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die EWP auch ein Vorkassensystem beim Kunden einrichten.

6. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 19 Strom-/GasGVV)

6.1 Der Kunde hat die Kosten der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung nach einer berechtigten Unterbrechung zu ersetzen.

6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. Die EWP ist berechtigt, die Kosten der Wiederherstellung im Voraus zu verlangen.

6.3 Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wurde und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden konnten, kann die EWP die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden berechnen.

7. Kündigung, Wohnungswechsel (zu § 20 Strom-/GasGVV)

7.1 Bei der Kündigung des Grundversorungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

7.2 Die Kündigung des Grundversorungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) und soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Datum des Auszugs, Zählernummer und Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung Name und Adresse des Nachmieters, sofern bekannt.

7.3 Weiterhin hat der Kunde der EWP zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Grundversorungsvertrages bzw. der Ersatzversorgung mitzuteilen.

8. Kosten

Die EWP ist in den Fällen der Ziffern 4.2, 4.3, 6.1, 6.3 berechtigt, nach ihrer Wahl die Kosten nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand oder pauschal (siehe Preisblatt der EWP) zu berechnen. Im Fall der Berechnung von Pauschalen hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die berechneten Kosten nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als die jeweilige Pauschale ausweist.

9. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die EWP notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungstellung, Kundenbetreuung) und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Austausch von erhobenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung zwischen der EWP, dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber und dem Messstellendienstleister ist zulässig.

10. Inkrafttreten (zu § 5 Strom-/GasGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWP mit Gültigkeit ab 01.01.2011. Die EWP ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

II. Preisblatt der EWP gültig ab dem 01.07.2012

Den nebenstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise angegeben.

1. Zu Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug)	Euro netto	Euro brutto
Mahnung	5,00	
Sperrandrohung	10,00	
Bearbeitung eines Rückschecks / einer Rücklast (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	10,00	
Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der EWP	30,00	
Inkassogänge	30,00	
2. Zu Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung)	Euro netto	Euro brutto
Unterbrechung der Versorgung an der Trennvorrichtung am Strom-/Gas-Zählerplatz	65,00	
Unterbrechung der Versorgung durch physische Trennung des Strom-Netzanschlusses	382,13	
Unterbrechung der Versorgung durch physische Trennung des Gas-Netzanschlusses	623,71	
Wiederherstellung der Versorgung an der Trennvorrichtung am Strom-/Gas-Zählerplatz		
- innerhalb der Geschäftszeit (Montag – Freitag 8.00 – 16.00 Uhr, außer an Feiertagen)	65,00	77,35
- außerhalb der Geschäftszeit und / oder am gleichen Tag der Sperrung auf ausdrücklichen Kundenwunsch	75,00	89,25
Wiederherstellung der Versorgung durch Herstellung des Strom-Netzanschlusses	510,11	607,03
Wiederherstellung der Versorgung durch Herstellung des Gas-Netzanschlusses	689,75	820,80
Für jede vom Kunden zu vertretene Anfahrt zur Unterbrechung	62,31	
Für jede vom Kunden zu vertretene Anfahrt zur Wiederherstellung	62,31	74,15
3. Preise für besondere Leistungen der EWP	Euro netto	Euro brutto
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	10,00	
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch den Kunden)	15,00	17,85
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch EWP auf Kundenwunsch)	45,00	53,55
Nachdruck von Rechnungen	5,00	5,95
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr)	20,00	23,80
Umstellung des Ablese- oder Fälligkeitstermins	8,50	10,92
Zusätzliche Ablesungen auf Kundenwunsch	35,00	41,65
Adressfeststellungen	19,00	